

## Allgemeinverfügung

### **der Alten Hansestadt Lemgo zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 23.03.2020**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zu weiteren kontaktreduzierende Maßnahmen vom 16.03.2020 sowie die Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt zur weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 17.03.2020, die Allgemeinverfügung **der** Alten Hansestadt Lemgo zur Fortschreibung der Allgemeinverfügung zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 vom 19.03.2020, der Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo vom 20.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) werden aufgehoben, soweit es sich nicht um folgende Anordnungen handelt:

- a) Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:  
Skaterbahn an der Pagenhelle dem 18.03.2020,
- b) Trauerfeiern sind nur unter freiem Himmel im engsten Familienkreis gestattet. Die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene sind zu treffen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Trauerfeier sind mit Name und Anschrift zu dokumentieren,
- c) der Aufenthalt auf den Schul- und Kitageländen wird untersagt.
- d) Diese Anordnungen sind zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.lemgo.de](http://www.lemgo.de).

### **Begründung:**

Die Alte Hansestadt Lemgo ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Das Land NRW hat am 22.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen, die am 23.03.2020 in Kraft getreten ist. Sie geht den von der Alten Hansestadt erlassenen o.g. Allgemeinverfügungen vor, soweit die Alte Hansestadt in diesen Allgemeinverfügungen nicht weitergehende Schutzmaßnahmen verfügt hat.

Zur Bereinigung werden die o.g. Allgemeinverfügungen der Alten Hansestadt Lemgo für die Zukunft in dem verfügten Umfang aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Dr. Austermann  
Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo